

364 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Regierungsvorlage.

Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik.

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

der Präsident der Französischen Republik,
von dem gleichen Wunsch beseelt, die Zusammenarbeit ihrer beiden Staaten auf dem Gebiete der Bildung, der Erziehung und des Hochschulwesens sowie der Literatur, Wissenschaft und Kunst zu entwickeln,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Kulturübereinkommen abzuschließen, um unter Berücksichtigung der neuen Verhältnisse das zwischen dem Bundesstaat Österreich und der Französischen Republik am 2. April 1936 zustande gekommene Übereinkommen zu ergänzen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. h. c. Ingenieur Leopold Figl,
Bundeskanzler,

und

Herrn Dr. Felix Hudec, Bundesminister
für Unterricht.

Der Präsident der Französischen Republik:
Se. Excellenz Herrn Louis de Moncada, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Französischen Republik in Wien;
die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten folgendes verabtägt haben:

Artikel 1.

Die österreichische Regierung ermächtigt die französische Regierung zur Schaffung eines Kulturinstitutes in Wien, das ständige und zeitweilige Lehrkurse abhalten und über eine der Öffentlichkeit zugängliche Bibliothek verfügen wird.

Dieses Institut wird unter dem Schutz und unter die wissenschaftliche Leitung der Pariser Universität gestellt sein. Das französische Unter-

richtsministerium wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Äußeren den Unterricht überwachen.

Das französische Kulturinstitut in Wien ist von der französischen Regierung als offizielles Organ zur Entwicklung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern bestimmt. Dieses Institut kann sowohl in Wien als auch in der Provinz Zweigstellen, Studienkreise und Geselligkeits- und Lesezirkel gründen. Es wird ebenfalls die Tätigkeit bereits bestehender oder noch zu schaffender französischer Schulen überwachen und wird volkstümliche Kurse in französischer Sprache einführen.

Artikel 2.

Die österreichische Regierung anerkennt, daß das französische Kulturinstitut im öffentlichen Interesse gelegen ist, gewährt diesem Hilfe und Schutz und sichert ihm volle Unabhängigkeit zu, insbesondere in Bezug auf den freien Besuch, auf seine Handlungsfreiheit in Ansehung des Unterrichtes, der kulturellen Veranstaltungen, die unter seiner Aufsicht durchgeführt werden, den Betrieb seiner Bibliothek, seiner Leitung, seines Personals und seiner Finanzgebarung. Das Kulturinstitut wird volle Rechtspersönlichkeit mit allen ihren rechtlichen Folgen besitzen und insbesondere die Fähigkeit haben, Grundstücke zu erwerben oder zu mieten, Geschenke und letztwillige Zuwendungen zu empfangen, dies alles unter der Aufsicht des Vertreters der französischen Republik in Wien. Der Direktor des Institutes verwaltet es und erhält zu diesem Zwecke sämtliche notwendige Vollmachten.

Artikel 3.

Die österreichische Bundesregierung gewährt dem französischen Kulturinstitut und seinen Lehrkräften nachstehende abgabenrechtliche Befreiungen:

- a) Die Befreiung von allen, welchen Namen immer tragenden Abgaben, seien es einmalige oder wiederkehrende, seien es Abgaben des Bundes oder solche einer anderen

2

Gebietskörperschaft, soweit diese Abgaben mit der Schaffung, der Einrichtung und der in den Artikeln 1 und 2 dieses Abkommens umschriebenen Tätigkeit des Kulturinstitutes und seiner Zweigstellen zusammenhängen, ferner die Befreiung von Abgaben für unentgeltliche und letztwillige Zuwendungen an das Kulturinstitut und seine Zweigstellen.

- b) Die Befreiung des für Zwecke des Kulturinstitutes und seiner Zweigstellen benutzten Grundbesitzes von der Grundsteuer, auch wenn der Eigentümer keine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.
- c) Die Befreiung von Zöllen und anderer Einfuhrabgabe, die auf die Einfuhr der Einrichtung des Kulturinstitutes und seiner Zweigstellen sowie des Lehr-, Lern- und wissenschaftlichen Zwecken dienenden Materials entfallen.
- d) Die Befreiung der am Kulturinstitute und seinen Zweigstellen tätigen Lehrkräfte französischer Staatsbürgerschaft von allen Steuern hinsichtlich der für diese Tätigkeit empfangenen Gehälter, von allen Steuern hinsichtlich ihrer sonstigen Einkünfte mit Ausnahme der inländischen, schließlich von allen bestehenden und künftigen Vermögenssteuern mit Ausnahme der auf das Inlandvermögen entfallenden derartigen Steuern.

Artikel 4.

Die französische Regierung wird das Recht haben, die französischen Schuleinrichtungen, die in Wien oder in jedem anderen Teil Österreichs bereits bestehen oder gegründet werden sollten, aufrecht zu erhalten. Die österreichische Jugend wird zu diesen Schulen freien Zutritt haben. Alle einschlägigen Fragen können im gegebenen Fall Gegenstand eines besonderen Übereinkommens der Regierungen bilden.

Artikel 5.

Für den Fall, daß die österreichische Regierung ihrerseits kulturelle Einrichtungen in Frankreich schaffen wollte, wird die französische Regierung deren Verwirklichung im gleichen Geist des Entgegenkommens, der das vorliegende Übereinkommen geleitet hat, erleichtern. Bis zur Schaffung solcher Institutionen werden die österreichischen Kulturbelange in Paris von einem Komitee wahrgenommen werden, das aus hiezu geeigneten Mitgliedern bestehen wird, die paritätisch von jeder der beiden Regierungen ernannt werden und dessen Vorsitz der französische Erziehungsminister oder sein Vertreter führen wird.

Die französische Regierung wird diesen österreichischen Einrichtungen und ihren Lehrkräften abgabenrechtliche Begünstigungen gleichen Ausmaßes gewähren, wie sie die österreichische Bun-

desregierung im vorliegenden Abkommen dem französischen Kulturinstitute und seinen Lehrkräften eingeräumt hat.

Artikel 6.

Die beiden Regierungen vereinbaren, im Rahmen des Möglichen, Lektorposten an den Universitäten der beiden Länder zu schaffen.

Artikel 7.

Zum Zwecke der Entwicklung der wissenschaftlichen, erzieherischen und hochschulmäßigen Zusammenarbeit der beiden Länder werden die beiden Regierungen gemäß dem Grundsatz der Gegenseitigkeit den Austausch und die Entsendung von Professoren in Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung, Mittelschulen, technischen Schulen und Laboratorien sowie den Austausch von Studenten, Studienreisen und Ferienkurse begünstigen und wenn nötwendig, veranstalten. Die diesbezüglichen Entscheidungen werden von dem im Artikel 21 vorgesehenen Komitee getroffen werden.

Ebenso werden Gesellschaftsreisen zum Zwecke der Annäherung der Jugend der beiden Länder veranstaltet werden. Außerdem wird eine gewisse Anzahl von Freiplätzen (Stipendien) in einem alljährlichen Wettbewerb, dessen Bedingungen von dem oben erwähnten gemischten Komitee festzulegen sind, ausgeschrieben werden. Im Rahmen des Möglichen werden den Interessenten besondere Begünstigungen von beiden Ländern gewährt werden.

Artikel 8.

Die beiden Regierungen werden besondere Verfügungen treffen, um geeignete Professoren zum Unterricht der einen oder anderen Sprache heranzubilden. Insbesonders wird der Besuch der Kulturinstitute oder ihrer Zweigstellen durch die Interessenten begünstigt werden und die Hochschulbehörden werden den Studenten, die ein Diplom eines solchen Kulturinstitutes vorweisen können, Begünstigungen einräumen. Für sie werden in beiden Ländern besondere Lehrgänge und besondere Stipendien geschaffen werden.

Artikel 9.

In Berücksichtigung der Bedeutung, die in den französischen Lehrplänen sämtlicher Stufen/ der deutschen Sprache und dem Studium der deutschen Literatur sowie der österreichischen Kultur eingeräumt ist, verpflichtet sich die österreichische Regierung dem Unterricht der französischen Sprache und Kultur in den Lehrplänen sämtlicher Stufen einen besonderen Platz zuzuschern, derart, daß dieser Unterricht auf keinen Fall hinter dem einer anderen lebenden Sprache zurücksteht.

Artikel 10.

Um den in den beiden Ländern seit dem Abschluß des Kulturerübereinkommens vom 2. April 1936 eingeführten neuen Vorschriften Rechnung zu tragen und um dem Artikel VIII dieses Übereinkommens eine größere Tragweite zu geben, wird sobald als möglich, ein besonderes Abkommen die Bedingungen der Anerkennung der in jedem der beiden Länder erworbenen Diplome unter Bedachtnahme auf die besonderen Vorschriften jeder derselben festlegen.

Artikel 11.

Im allgemeinen werden die beiden Regierungen mit allen Mitteln den Austausch literarischer, künstlerischer, wissenschaftlicher oder technischer Persönlichkeiten (Vortragender, Schriftsteller, Dichter, Gelehrter, Ingenieure usw.) ebenso wie Theater- oder Ballettaufführungen, Kunst- und Buchausstellungen, Konzerte aller Art, den Umlauf und die Verbreitung von Filmen, insbesondere von Wochenschauen, von dokumentarischen, wissenschaftlichen oder erzieherischen Filmen begünstigen.

Artikel 12.

Die Regierungen werden den Umlauf von Büchern, Musikalien und künstlerischen Wiedergaben auf ihren Staatsgebieten erleichtern, denen in keinem Falle eine weniger günstige Behandlung zuteil werden darf als inländischen Werken oder gegebenenfalls ausländischen Werken, die durch eine besondere Regelung Begünstigungen genießen.

In gleicher Weise werden durch die zuständigen Behörden Übersetzungen jeder Art gefördert und begünstigt werden, insbesondere jene der klassischen Autoren oder von Werken hohen literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wertes.

Weiters werden die beiden Regierungen in großzügiger Weise den unmittelbaren Austausch im Leihverkehr von Büchern und Handschriften zu wissenschaftlichen Zwecken zwischen den Bibliotheken und öffentlichen Archiven der beiden Staaten auf Grundlage der Gegenseitigkeit fördern. Schließlich werden die beiden Regierungen den Austausch von Bibliothekaren begünstigen.

Artikel 13.

Die Errichtung und die Tätigkeit von Vereinen und Gruppen, wie Geselligkeits- und Studienzirkeln, Bibliotheken, Sprachkursen, Vereinigungen von Studenten oder Altakademikern usw., mit dem Zwecke, die kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu vertiefen, wird gefördert und, wenn notwendig, angeregt werden.

Artikel 14.

Unter Vorbehalt der Wahrung der jeder Regierung zustehenden Rechte politischer Natur, werden beiderseits sehr liberale Bestimmungen

getroffen werden, um die Verbreitung von Zeitungen, Zeitschriften und Rundschauen jeder Art, sowie von Katalogen, Berichten und bibliographischen Veröffentlichungen zu erleichtern.

Artikel 15.

In den Rundfunk-Programmen beider Länder werden nach Maßgabe der von den zuständigen Verwaltungen zu treffenden näheren Vereinbarungen kulturelle Sendungen, insbesondere in Bezug auf Literatur, Wissenschaft, Kunst und Musik einen möglichst reichlichen Anteil haben. Zu diesem Zwecke werden besondere Unterlagen ausgetauscht werden, ebenso Vortragende, Musikpartituren und Schallplatten.

Artikel 16.

Der sportliche Verkehr wird von beiden Teilen die gleiche Fürsorge erfahren und regelmäßige Zusammentreffen zwischen den großen Sportvereinen beider Länder werden begünstigt werden.

Artikel 17.

Die beiden Regierungen werden darüber wachen, daß sich in sämtlichen Unterrichtsbehelfen die freundschaftlichen Beziehungen die zwischen den beiden Ländern bestehen, wiederholen.

Artikel 18.

Zur Förderung der Touristik und der Reisen der Staatsbürger beider Länder werden sich die beiden Regierungen gegenseitig nach Möglichkeit die vorteilhaftesten Bedingungen, sowohl hinsichtlich der Fahrt als auch der Aufenthaltskosten, insbesondere zu Gunsten der Jugend gewähren.

Artikel 19.

Die Überweisungen von Beträgen, die von verschiedenen kulturellen Veranstaltungen herrühren, wie Theater- oder Ballettaufführungen, Ausstellungen, Konzerten, Verkauf oder Verleih von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Rundschauen oder Filmen, Gesellschafts- oder Einzelreisen mit erzieherischem oder Lehrzweck, ferner von Beträgen aus Stipendien, Autorenrechten, Studien- und Unterhaltskosten der Studenten, sowie jene, die sich aus der Tätigkeit der Kulturwerke jeder Art ergeben, werden im größtmöglichen Ausmaß durchgeführt werden, das mit dem zwischen den beiden Ländern in Geltung stehenden Zahlungsabkommen vereinbarlich ist. Das gleiche gilt für die Überweisungen der einzelnen Studenten und Forscher erforderlichen Beträge.

Artikel 20.

Um den an den Instituten angestellten Professoren die Erfüllung ihrer Aufgabe unter den günstigsten Bedingungen zu ermöglichen, verpflichten sich die beiden Regierungen, ihnen die Durchführung ihrer Sendung, besonders was die Ausstellung von Aufenthaltsbewilligungen betrifft, zu erleichtern.

Artikel 21.

Um die verschiedenen Fragen bezüglich der Durchführung des vorliegenden Übereinkommens leicht regeln zu können, sowie die nötigen Einzelheiten zur praktischen Anwendung der darin niedergelegten Grundsätze festzusetzen und die besonderen Abkommen vorzubereiten, welche im Übereinkommen vorgesehen sind oder welche sich in Zukunft nützlich erweisen sollten, wird ein gemischtes Kulturkomitee geschaffen. Das Komitee wird mindestens einmal im Jahr, und zwar vorzugsweise in Wien zusammenentreten. Die Ernennung seiner Mitglieder und seine Geschäftsordnung werden im gemeinsamen Einvernehmen durch den österreichischen Bundesminister für Unterricht und den französischen Gesandten in Wien festgesetzt werden. In Wien hat der österreichische Bundesminister für Unterricht oder sein Vertreter den Vorsitz inne.

Artikel 22.

Das vorliegende Übereinkommen bleibt bis zur Kündigung durch einen der vertragschließenden Teile in Kraft. Zufolge einer solchen Kündigung wird das Übereinkommen mit Ablauf des sechsten Monates nach deren Notifizierung außer Kraft treten.

Artikel 23.

Das vorliegende Übereinkommen wird so bald als möglich ratifiziert werden und der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in Wien erfolgen. Das Übereinkommen wird mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Wien in doppelter Urschrift, in deutscher und französischer Sprache, mit der Maßgabe, daß beide Texte die gleiche Geltung haben.

Für die Republik Österreich:

Dr. h. c. Ingenieur Leopold Figl,
Bundeskanzler e. h.

Dr. Felix Hudes,

Bundesminister für Unterricht e. h.

Für die französische Republik:

Louis de Monicault,

außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister
der Französischen Republik in Wien e. h.

Erläuternde Bemerkungen.

Der politische Vertreter und bevollmächtigte Minister der Republik Frankreich in Österreich Herr de Monicault hat im Frühjahr 1946 dem Bundeskanzleramt (Auswärtige Angelegenheiten) bekanntgegeben, daß er beabsichtige, der österreichischen Bundesregierung einen Vorschlag für den Abschluß eines vorläufigen Abkommens zur Regelung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu unterbreiten, da französischerseits offenbar das Kulturabkommen von 1936 als nicht mehr bestehend angesehen wird. Im Sommer 1946 wurde ein Entwurf des neuen Abkommens dem Herrn Bundesminister Gruber übergeben, auf Grund dessen in längeren eingehenden Verhandlungen zwischen dem politischen Vertreter der französischen Republik in Österreich und den Vertretern der in Betracht kommenden österreichischen Ministerien, das ist des Bundeskanzleramtes (Auswärtige Angelegenheiten), des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Finanzen die vorliegende Fassung des Kulturbereinkommens ausgearbeitet wurde, die dem Grundsatze der Gegenseitigkeit in vollem Umfange Rechnung trägt und sowohl den französischen als auch den

österreichischen Wünschen in jeder Hinsicht gerecht wird.

Der Ministerrat hat in seinen Sitzungen vom 5. Februar und 18. Februar 1947 den Entwurf des Kulturbereinkommens genehmigt, das daraufhin am 15. März 1947 von den in der Präambel genannten Bevollmächtigten der beiden Staatsoberhäupter, das ist österreichischerseits dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Unterrichtsminister, und französischerseits von dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn de Monicault, im Bundeskanzleramt in Wien unterzeichnet wurde.

Bei den Verhandlungen, die von dem Geiste der Freundschaft zwischen den beiden Ländern getragen waren, wurde davon ausgegangen, daß das Abkommen durch Vertiefung der wechselseitigen geistigen Beziehungen die Grundlage für ein besseres Verständnis der beiderseitigen geistigen und kulturellen Werte und Leistungen bilden und damit über seine unmittelbare Bedeutung hinaus auch einen wertvollen Beitrag zu einer von dem Geiste friedlichen Zusammenwirkens der Länder Europas getragenen Politik darstellen soll. Dem Übereinkommen, das mithin

auch den allgemeinen Interessen des Friedens in der Welt dient, kommt gerade unter den heutigen besonderen Verhältnissen vom Standpunkte unseres Landes, das durch die sieben Jahre der nationalsozialistischen Okkupation von jeder internationalen geistigen Zusammenarbeit zur Gänze ausgeschaltet war, besondere Bedeutung zu. Ein rasches Wiederanknüpfen der vor 1938 bestandenen kulturellen Beziehungen Österreichs ist nicht nur deshalb geboten, weil auf diesem Wege die durch die Jahre des NS-Regimes, in denen wir sohin an der geistigen und kulturellen Weiterentwicklung der anderen Staaten keinen Anteil nehmen konnten, entstandene Lücke ehestens geschlossen werden kann, sondern auch deswegen, weil dadurch bei unserer Jugend die durch die völkerverhetzenden Erziehungsmethoden des Nationalsozialismus bedingte, einseitige, die kulturelle Bedeutung anderer Völker negierende geistige Ausbildung raschestens ergänzt und berichtigt und damit das Verständnis für die Wichtigkeit und die Bedeutung freundschaftlichen internationalen Zusammenwirkens wachgerufen beziehungsweise vertieft werden kann.

Abgesehen von den angeführten Auswirkungen ist der Abschluß eines Kulturerübereinkommens mit der französischen Republik aber auch deshalb gerade heute besonders bedeutungsvoll, weil diese Großmacht damit eindeutig ihr Vertrauen in das glückliche und rasche Fortschreiten des Wiederaufbaues der selbständigen und unabhängigen Republik Österreich und zugleich auch ihre Anerkennung für das von uns auf diesem Gebiete bisher bereits Geleistete eindeutig zum Ausdruck bringt.

Das Abkommen, das in der Präambel auf das zwischen Österreich und Frankreich im Jahre 1936 geschlossene Kulturabkommen Bezug nimmt, beinhaltet diesem gegenüber beträchtliche Erweiterungen und Ergänzungen, wobei vor allem auch den geänderten politischen Verhältnissen entsprechend Rechnung getragen wurde.

Das neue Kulturerübereinkommen stellt einen politischen Staatsvertrag dar, der im Artikel 3 eine verfassungsändernde Bestimmung enthält. Es bedarf sohin gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, das durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 4/1945, wieder in Wirksamkeit gesetzt worden ist, zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Nationalrates, wobei im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung in Artikel 3 des Abkommens gemäß Artikel 50, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Bestimmungen des Artikels 44 dieses Verfassungsgesetzes Anwendung zu finden haben, wonach Gesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei

Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können.

Das Kulturerübereinkommen besteht aus einer Präambel, die in kurzer zusammenfassender Weise den Zweck und die Ziele des Abkommens kennzeichnet, und aus 23 Artikeln, die auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aufgebaut sind.

Hinsichtlich dieser 23 Artikel, deren Inhalt im allgemeinen für sich spricht, sind kurz folgende Einzelheiten hervorzuheben:

Die Artikel 1 bis 4 des neuen Abkommens beziehen sich auf die Schaffung und die Aufgaben des in Wien neu zu errichtenden französischen Kulturinstitutes, wobei vorgesehen ist, daß auch außerhalb Wiens, zum Beispiel in Innsbruck, Filialen dieses Institutes errichtet werden können. Österreich gewährleistet dem französischen Kulturinstitut, das von der französischen Regierung als offizielles Organ zur Entwicklung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern bestimmt ist, die volle Unabhängigkeit im Rahmen seiner Aufgaben. In Artikel 3 werden dem französischen Kulturinstitut und seinen Lehrkräften eine Reihe abgabenrechtlicher Begünstigungen gewährt, wobei besonders hervorzuheben ist, daß es sich dabei sowohl um die Befreiung von allen welchen Namen immer tragenden Abgaben des Bundes als auch von solchen einer anderen Gebietskörperschaft handelt, soweit diese Abgaben mit der Schaffung der Einrichtung und der in den Artikeln 1 und 2 des Abkommens umschriebenen Tätigkeit des Kulturinstitutes und seiner Zweigstellen zusammenhängen, ferner um die Befreiung von Abgaben für unentgeltliche und letztwillige Zuwendungen an das Kulturinstitut und schließlich um die Befreiung des für Zwecke des Kulturinstitutes und seiner Zweigstellen benützten Grundbesitzes von der Grundsteuer, auch wenn der Eigentümer keine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Weiters wird auf die Befreiung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben, die auf die Einfuhr der Einrichtung des Kulturinstitutes und seiner Zweigstellen sowie des Lehr-, Lern- und wissenschaftlichen Zwecken dienenden Materiale entfallen und die Befreiung der am Kulturinstitut tätigen Lehrkräfte französischer Staatsbürgerschaft von allen Steuern hinsichtlich der für diese Tätigkeit empfangenen Gehälter, von allen Steuern hinsichtlich ihrer sonstigen Einkünfte mit Ausnahme der inländischen und schließlich von allen bestehenden und künftigen Vermögenssteuern mit Ausnahme der auf das Inlandvermögen entfallenden derartigen Steuern zugesichert. Die Bestimmungen dieses Artikels, die unter anderem eine Befreiung sowohl von Abgaben des Bundes als auch von denen anderer Gebietskörperschaften und ferner die Befreiung des Grundbesitzes von der Grundsteuer, auch wenn der Eigentümer keine Gebietskörperschaft

des öffentlichen Rechtes ist, zusichern, beinhalten, wie bereits erwähnt, eine Verfassungsänderung und sind sohin unter Beobachtung der bereits angeführten besonderen Vorschriften des Artikels 44 des Verfassungsgesetzes 1929 zu genehmigen.

Der Artikel 5, der die Zusicherung der französischen Regierung enthält, ihrerseits der österreichischen Regierung im Falle der Errichtung österreichischer kultureller Einrichtungen in Frankreich Erleichterungen, wie sie in den vorbesprochenen Artikeln 1 bis 4 vorgesehen sind, vor allem aber auch eine gleich weitgehende Steuer- und Abgabenbefreiung zu gewähren, sieht als Übergangslösung bis zur Schaffung solcher österreichischer Institutionen in Frankreich, die aus staatsfinanziellen Gründen in absehbarer Zeit kaum gewärtigt werden kann, vor, daß ein paritätisch von den beiden Regierungen zusammen gesetztes Komitee unter dem Vorsitze des französischen Erziehungsministers in Paris die österreichischen Kulturinteressen wahr zu nehmen haben wird.

Artikel 6, der sich auf die Schaffung von Lektoratorenposten an den beiderseitigen Universitäten und Artikel 7, der sich auf den Professoren- und Studentenaustausch zwischen Frankreich und Österreich bezieht, ferner Artikel 8, der sich mit der Heranbildung geeigneter Lehrkräfte zum Unterricht der einen, beziehungsweise der anderen Sprache befaßt und von der Gewährung von Begünstigungen und Freiplätzen bei Sprachstudien an den französischen, beziehungsweise österreichischen Instituten handelt, haben ebenso wie Artikel 9, der die Bedeutung des französischen Sprachunterrichtes im Lehrplan der österreichischen Schulen unter Betonung der Gegen seitigkeit behandelt, den Zweck, der Jugend beider Staaten durch Vertiefung der Kenntnisse der Sprache, Geschichte und Literatur des anderen Landes ein besseres Verständnis der Art und des Wesens der beiden Völker und ihrer Kulturen zu vermitteln.

Artikel 10 nimmt auf den Artikel VIII des Abkommens von 1936 Bezug, der die Anerkennung der in jedem der beiden Länder abgelegten Reifeprüfungen als Grundlage für das Hochschulstudium auch in dem anderen Lande festgelegt hat, um durch Aufrechterhaltung dieser Bestimmung die Voraussetzung für die sofortige Durchführung des geplanten Studentenaustausches zu schaffen. Im übrigen wird jedoch die Festsetzung der Bedingungen der Anerkennung der in jedem der beiden Staaten erworbenen Diplome einem besonderen Abkommen vorbehalten, um den speziellen, in jedem Lande verschiedenen Vorschriften über den Studiengang an den einzelnen Hochschulen Rechnung tragen zu können.

Der Artikel 11, der sich auf die Begünstigung des Austausches von Literaten, Künstlern, Wissenschaftlern, Technikern, ferner von Theatergastspielen, Kunst- und Buchausstellungen, Filmen usw. bezieht; und Artikel 12, der von Erleichterungen des Austausches von Büchern, Noten und künstlerischen Reproduktionen sowie von der Förderung von Übersetzungen besonders klassischer Autoren und von Werken mit großem künstlerischen oder wissenschaftlichen Werte handelt, bezwecken die Förderung des kulturellen Austausches zwischen Frankreich und Österreich im weitesten Umfange.

Die weiteren Artikel 13 bis 20 betreffen Materien und Maßnahmen, mit denen sich das Kulturaabkommen von 1936 nicht befaßt hat und beinhaltet sohin diesem gegenüber eine wesentliche Erweiterung. Dabei behandelt Artikel 13 die Förderung von Gesellschaften und Studentenvereinigungen, die die Vertiefung der kulturellen Beziehungen bezwecken, Artikel 14 Erleichterungen für die Verbreitung von Zeitungen, Zeitschriften, Katalogen, Monatsschriften usw., Artikel 15 den Austausch von Rundfunkprogrammen, Artikel 16 Bestimmungen über die Förderung des sportlichen Verkehrs zwischen den beiden Ländern, Artikel 17 die Lehrbücherüberwachung im freundschaftlichen Geiste und Artikel 18 die Gewährung gegenseitiger Begünstigungen zur Förderung der Touristik und von Reisen, insbesondere für die Jugend, sowohl hinsichtlich der Beförderungsmittel als auch der Aufenthaltskosten. Diese Artikel beziehen sich demnach auf Materien, die in den letzten Jahrzehnten eine steigende Bedeutung erlangt haben und deren Regelung in dem vorliegenden Abkommen notwendig war, um die gegenseitigen kulturellen Beziehungen voll zu erfassen und empfindliche Lücken zu vermeiden.

In Artikel 19, der die Überweisung der Beiträge, welche von den verschiedenen kulturellen Veranstaltungen herrühren oder für Studienkosten und den Unterhalt von Forschern und Studenten bestimmt sind, in dem vollen Ausmaße zusagt, das mit dem zwischen den beiden Ländern in Geltung stehenden Zahlungsübereinkommen vereinbar ist, wird ebenso wie in Artikel 20, der die Zusicherung von Erleichterungen hinsichtlich der Gewährung von Aufenthalts genehmigungen für die Professoren der beiderseitigen Kulturinstitute enthält, die Voraussetzung für die praktische Durchführung des Professoren- und Studentenaustausches und des kulturellen Austausches überhaupt geschaffen.

Artikel 21 sieht die Bildung eines gemischten Komitees zur Regelung der sich bezüglich der Durchführung des Abkommens ergebenden Fragen vor, das einmal jährlich, und zwar vorzugsweise in Wien, zusammenentreten und dessen Vorsitz in Wien der jeweilige Bundesminister für Unterricht oder sein Vertreter innehaben soll.

Die Zusammensetzung sowie die Geschäftsordnung dieses Komitees werden durch eine Vereinbarung des österreichischen Bundesministers für Unterricht mit dem Gesandten der französischen Republik in Wien geregelt werden. Durch die Schaffung dieses Komitees ist auch im Hinblick auf das in Artikel 5 des Abkommens vorgesehene Komitee in Paris die volle Gegenseitigkeit gewahrt.

Die letzten beiden Artikel 22 und 23 behandeln die Dauer des Abkommens, den Austausch der Ratifikationsurkunden und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens und entsprechen den allgemein üblichen internationalen Gepflogenheiten.

Allen Bestimmungen dieses Kulturübereinkommens liegt sohin das Bestreben zu Grunde, die guten und freundschaftlichen Verhältnisse zwischen den beiden Ländern vor allem durch den Ausbau der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Forschung, Lehre, Erziehung, Kunst und des Sportes zu vertiefen.

Da sönach der Abschluß des vorliegenden Übereinkommens zweifellos im Interesse Österreichs gelegen ist, ersucht die Bundesregierung das Hohe Haus, die nach Artikel 50, beziehungsweise Artikel 44 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hiezu erforderliche Genehmigung nach den in den genannten Artikeln vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu erteilen.

1015 201